

Informatik-Verträge

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1 Welche Vertragsbestandteile stehen zur Verfügung und wozu dienen sie?	2
1.2 Weshalb hat die SIK AGB ausgearbeitet und für wen sind sie anwendbar?	2
2. Einholen von Offerten	3
Was ist beim Erstellen eines Pflichtenhefts oder einer Offertanfrage zu tun?	3
3. Abfassen von Verträgen	3
3.1 Wer arbeitet die Verträge aus und unterzeichnet sie?	3
3.2 Wie wird ein Vertrag erstellt?	3
3.3 Was ist in die Vertragsurkunde einzusetzen ?	3
3.3.1 Verträge über die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen (Nr. 1)	4
3.3.2 Verträge über den Kauf von Hardware (Nr. 2)	4
3.3.3 Verträge für Informatikdienstleistungen (Nr. 3)	4
3.3.4 Verträge über Lizenzen (Nr. 4)	5
3.3.5 Verträge über Wartung von Hardware und Pflege von Software (Nr. 5)	5
3.4 Organisatorisches	5

Checkliste Informatik-Verträge

1. Allgemeines

1.1 Welche Vertragsbestandteile stehen zur Verfügung und wozu dienen sie?

Es gibt folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIK (AGB)	Nr.	
• für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware	1	IHB 2 – 1.3
• für den Kauf von Hardware	2	IHB 2 – 1.4
• für Informatikdienstleistungen	3	IHB 2 – 1.5
• für Lizenzen	4	IHB 2 – 1.6
• für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software	5	IHB 2 – 1.7

AGB 1, 2 + 4 regeln eine Beschaffung, AGB 3 + 5 regeln eine auf längere Zeit vorgesehene Unterstützung. AGB 2 - 4 sind zu verwenden, wenn es nur um Hardware, nur um Softwarelizenzen oder nur um Dienstleistungen geht. Wenn es um eine Kombination daraus oder um werkvertragliche Leistungen wie die Erstellung von Software geht, ist AGB 1 zu verwenden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen

- beim **Einholen von Offerten**, bewirken, dass die Angebote von gleichen Voraussetzungen ausgehen und bei der Evaluation vergleichbar sind.
- bei der **Abfassung von Verträgen** bewirken, dass die Personen, die Informatikbeschaffungen durchführen, von der Beurteilung der Vertragsbedingungen der Lieferanten weitgehend enthoben sind und dass die Redaktion von Verträgen erleichtert wird.

In den **AGB** sind Modalitäten festgehalten, die bei Geschäften der betreffenden Art grundsätzlich immer gelten wie Qualitätsanforderungen, Abnahmeregeln, Zahlungskonditionen, Folgen bei Verzug und anderen Vertragsverletzungen, Geheimhaltung usw.

Die Beschaffung von Informatikmitteln erfolgt mittels Verträgen. Dazu stehen neben den **AGB** zur Ergänzung vorbereitete **Vertragsurkunden** zur Verfügung.

In der **Vertragsurkunde** ist das Besondere des Geschäfts wie die zu erbringende Leistung, der Preis, die Termine usw. festzuhalten.

Die **AGB** sind **anwendbar** für Verträge über

- Kauf Hardware (Nr. 1 oder 2)
- Herstellung Individualsoftware und andere werkvertragliche Leistungen (Nr. 1)
- Erwerb Lizenz Standardsoftware (Nr. 1 oder 4)
- Beanspruchung von Informatikdienstleistungen wie Beratung, Unterstützung, Schulung (Nr. 1 oder 3) sowie Stellung von Informatikpersonal
- Beanspruchung Wartung von Hardware und Pflege von Software (Nr. 5)

1.2 Weshalb hat die SIK AGB ausgearbeitet und für wen sind sie anwendbar?

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) sollen zu fairen Vertragsverhältnissen Lieferant - Kunde führen und mithelfen, dass sich die Lieferanten von öffentlichen Verwaltungen nicht mit vielen AGB-Varianten auseinandersetzen müssen.

Die ersten AGB der SIK vom 1.1.1999 basierten auf den AGB von vier Kantonen, die ihrerseits auf der Grundlage der AGB des Bundes ausgearbeitet worden waren. Die AGB der Lieferanten waren sehr uneinheitlich und oft einseitig und jene des Bundes führten bei der Anwendung in den Kantonen zu Problemen. Die AGB der SIK sind auf Beschaffungen durch Kantone und

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 32020030 Checkliste Informatik-Verträge	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 3 – 2.2 Seite 2 von 5
		Datum	01.01.2005	

Checkliste Informatik-Verträge

Gemeinden ausgerichtet. Die AGB vom Januar 2004 sind eine Aktualisierung der Ausgabe Januar 1999.

2. Einholen von Offerten

Was ist beim Erstellen eines Pflichtenhefts oder einer Offertanfrage zu tun?

- Das Pflichtenheft oder die Offertanfrage muss klar zum Ausdruck bringen, was mit der vertraglichen Leistung erreicht werden soll (siehe auch IHB 3 – 3.1).
- Im Pflichtenheft oder in der Offertanfrage ist darauf hinzuweisen, dass für Informatikbeschaffungen die AGB der SIK anzuwenden sind.
- Die AGB, die anwendbar sind, und nur diese sind im Pflichtenheft oder in der Offertanfrage zu nennen und beizulegen. Pro Vertrag soll in der Regel nur eine AGB verwendet werden.
- Abweichungen von den AGB im Pflichtenheft bzw. in der Offerte müssen dem zuständigen Departementsinformatikverantwortlichen vorgelegt werden, der zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung darüber entscheidet, ob die Bedingungen vom Kanton St.Gallen akzeptiert werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.
- Falls die Offerte länger oder kürzer als 3 Monate verbindlich sein soll oder falls eine Dokumentation für den technischen Unterhalt erwartet wird, ist dies in der Offertanfrage anzugeben.
- Zu beachten sind auch die geltenden Submissionsvorschriften.

3. Abfassen von Verträgen

3.1 Wer arbeitet die Verträge aus und unterzeichnet sie?

Siehe Kompetenzregelung Informatikverträge im Informatikhandbuch IHB 2 – 1.2.

3.2 Wie wird ein Vertrag erstellt?

- Wählen Sie die zutreffende Vertragsurkunde (IHB 2 – 1.3 - 1.7).
- Ergänzen Sie den Text der Vertragsurkunde mit den spezifischen Gegebenheiten Ihres Vorhabens. Überprüfen Sie den Vertrag unter Bezug der entsprechenden AGB auf Vollständigkeit. Benutzen Sie dazu auch die folgenden Checklisten.
- Beim Umgang mit vertraulichen Daten empfiehlt es sich, zusammen mit der Vertragsurkunde Vertraulichkeitserklärungen (IHB 3 – 2.8) unterzeichnen zu lassen.
- Setzen Sie in der Kopfzeile des ersten Blattes das Logo Ihrer Dienststelle ein.
- Heften Sie dem fertigen Vertrag die entsprechenden Vertragsbestandteile insbesondere die AGB bei der Ablage bei.

3.3 Was ist in die Vertragsurkunde einzusetzen ?

Es gibt obligatorische Festlegungen (die in der Vertragsurkunde aufgeführt werden müssen) und freiwillige Festlegungen (die aufgeführt werden können).

Es gibt Festlegungen, die bei allen fünf Geschäftsarten zu treffen sind und Festlegungen, die von der Geschäftsart abhängen.

Bei **allen Vertragsurkunden** einzusetzen sind

- der Hinweis auf die zugrunde gelegten AGB
- die Leistungen (Art, Umfang und Eigenschaften); wenn eine grössere Anzahl Produkte beschafft wird, ist unter 'Vertragsgegenstand' auf die entsprechende Liste, z.B. in der Offerte, zu verweisen
- der Preis und spezielle Konditionen
- die Termine

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 32020030 Checkliste Informatik-Verträge	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 3 – 2.2 Seite 3 von 5
		Datum	01.01.2005	

Checkliste Informatik-Verträge

- die wichtigsten Termine sollen als 'verzugsbegründend' bezeichnet werden
- gegebenenfalls soll 'oder früher' hinzugefügt werden (z.B. bei Hardwarelieferungen)
- der Gerichtsstand (AGB: letzte Ziffer)

Unter 'Besondere Vereinbarungen' einzusetzen sind Regelungen und Bedingungen in der Offerte, die nicht akzeptiert werden, sowie eventuelle Abweichungen von den AGB und zusätzliche Punkte.

3.3.1 Verträge über die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen (Nr. 1)

Notwendige Festlegungen

- Nutzungsumfang (Hardware, Anzahl Benutzer) einer Standardsoftware (10.2)
- Projektorganisation und verantwortliche Personen (13.2)
- Abnahmebestimmungen (14.2)
- Installationsort (19)

Freiwillige Festlegungen

- falls der Besteller weitere als die aufgezählten Mitwirkungspflichten hat (4.4)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (4.5)
- falls der Lieferant eine Instruktion des Personals übernehmen soll (6.1)
- falls die Zahlung nicht gesamthaft nach Ablieferung, sondern gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (7.3)
- falls der Lieferant für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (7.4)
- falls die Vergütung der Teuerung angepasst werden soll (7.5)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (12.5)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (16.5)
- falls eine Haftung für erhöhte Risiken besteht (17.4)
- falls die Lieferbereitschaft für Ersatzteile nicht 6 Jahre zu gewährleisten ist (18.1)

3.3.2 Verträge über den Kauf von Hardware (Nr. 2)

Notwendige Festlegungen

- Umfang der Instruktion des Personals (5)
- Ablieferungs- und Installationsort (8.1)

Freiwillige Festlegungen

- falls die Zahlung gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (6.3)
- falls der Verkäufer für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (6.4)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (7.5)
- falls der Verkäufer das System nicht in Betrieb nehmen soll (8.2)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (8.4)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (11.6)
- falls die Lieferbereitschaft für Ersatzteile nicht 6 Jahre zu gewährleisten ist (13.1)

3.3.3 Verträge für Informatikdienstleistungen (Nr. 3)

Notwendige Festlegungen

- organisatorische Rahmenbedingungen und verantwortliche Personen (5.3)

Freiwillige Festlegungen

- falls der Auftraggeber weitere Mitwirkungspflichten als die aufgezählten hat (4.3)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (4.4)
- falls bei Festpreis die Zahlung gemäss einem Zahlungsplan erfolgen soll (7.3)
- falls der Auftragnehmer für Teilzahlungen eine Sicherheit leisten soll (7.4)
- falls die Vergütung der Teuerung angepasst werden soll (7.5)

Freigabe DIP	Informatikhandbuch 32020030 Checkliste Informatik-Verträge	Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen		IHB 3 – 2.2 Seite 4 von 5
		Datum	01.01.2005	

Checkliste Informatik-Verträge

- falls die Rechte an erbrachten Leistungen nicht dem Auftraggeber gehören sollen (8.1)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (9.6)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (10.2)
- falls eine Haftung für erhöhte Risiken besteht (12.4)

3.3.4 Verträge über Lizenzen (Nr. 4)

Notwendige Festlegungen

- Umfang des Rechts (Hardware, Anzahl Nutzer) für die Nutzung von Standardsoftware (3.2)
- Umfang der Instruktion des Personals (6.3)
- Installationsort (13)

Freiwillige Festlegungen

- falls nicht der Lizenzgeber die Software installieren soll (6.1)
- falls die Abnahmeperiode nicht am 7. Kalendertag beginnen und 30 Tage dauern soll (6.2)
- falls für die Rechnungsstellung andere Termine als gemäss AGB gelten sollen (7.5)
- falls besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen bestehen (8.5)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (9.2)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (10.5)
- die Haftung, falls erhöhte Risiken bestehen (11.4)
- die Vertragsdauer, sofern der Vertrag nicht auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird (12.1)

3.3.5 Verträge über Wartung von Hardware und Pflege von Software (Nr. 5)

Notwendige Festlegung

- Art und Umfang der Wartung und Pflege sowie die Anlaufstellen (3.1)

Freiwillige Festlegungen

- falls eine andere Bereitschaftszeit als Montag - Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr, oder eine andere Reaktionszeit als 4 Stunden gelten soll (4.2)
- falls betriebliche Vorschriften (z.B. Zutrittsrichtlinien) einzuhalten sind (6.4)
- falls für die Rechnungsstellung andere Termine als gemäss AGB gelten sollen (7.5)
- falls bei Verzug eine Konventionalstrafe bezahlt werden soll (10.2)
- falls Garantieleistungen für Drittprodukte von den AGB abweichen (11.5)

3.4 Organisatorisches zu den AGB

Abgabe der AGB: Um zu vermeiden, dass verschiedene Versionen entstehen, werden die AGB nur im pdf-Format bzw. in Papierform abgegeben. Die Lieferanten sollen sich darauf verlassen können, dass von einer Ausgabe der AGB der SIK nur eine Version existiert.

Erfahrungen mit den AGB: Zuständig für Redaktion und Druck der AGB ist die Schweiz. Informatikkonferenz, Basel. Für eine allfällige Überarbeitung der AGB, der Vertragsurkunden und dieser Wegleitung wäre es wertvoll, wenn dem Dienst für Informatikplanung des Kantons St.Gallen Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge gemeldet würden.